



Amtsblatt

für den
Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 14.01.2003

Nr. 02

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 01 vom 06.01.2003 Seite 9 ... 13
Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 01 vom 06.01.2003 Seite 9 ... 13
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34 vom 23.12.2002 Seite 373 ... 14
Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000 ... 15
Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld ... 15

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10. September 2002 gefassten Beschlüsse ... 18

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

www.Tierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse 2003 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2003 ... 19

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/ Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 01 vom 06.01.2003 Seite 9

**Bekanntmachung
der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG - wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wurde am 20.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“, Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode, wurde auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ übertragen.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 30.12.2002

Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 01 vom 06.01.2003 Seite 9

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG – bedarf der Beitritt von Mitgliedsgemeinden zum Zweckverband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des o. g. Zweckverbandes hat die Aufnahme der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode zum 01.01.2003 zum Inhalt. Die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde mit Bescheid vom 23.12.2002 erteilt.

Der Bescheid des Landratsamtes zum Beitritt der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen Neustadt und Steinrode hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode geht auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 30.12. 2002

Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld im
Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34 vom 23.12.2002 Seite 373**

**Bekanntmachung
der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG – bedarf der Beitritt von Mitgliedsgemeinden zum Zweckverband der Genehmigung. Die 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des o. g. Zweckverbandes hat unter anderem die Aufnahme der Gemeinde Katharinenberg mit den Ortschaften Diedorf, Schierschwende und Wendehausen zum 01.01.2003 zum Inhalt. Die Genehmigung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde mit Bescheid vom 20.12.2002 erteilt. Die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 ThürGKG amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zum Beitritt der Gemeinde Katharinenberg hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Gemeinde Katharinenberg geht auf den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.12. 2002

Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

gez. Werner Henning
Landrat

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In § 8 Abs. 2 werden die Wertgrenzen unter den Punkten a) bis e) wie folgt neu festgelegt:

- a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 45.000 EUR,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 55.000 EUR,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 8.000 EUR,
- b) Stundungen bis 30.000 EUR und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 4.000 EUR;
- c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 7.000 EUR nicht überschreitet;
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 20.000 EUR.
- e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 09. Januar 2003
Landkreis Eichsfeld

(Siegel)

gez. Dr. Henning
Landrat

Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11.12.2002 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000 beschlossen. Gemäß dem Beschluss des Kreistages wird nachfolgend die Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld in bereinigter Fassung öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Eichsfeld.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Eichsfeld führt folgendes Wappen:
Im silbernen Schild ein roter, rechtsschauender Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit silbernem sechspeichigen Mainzer Rad auf der Brust.
- (2) Der Landkreis Eichsfeld führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Eichsfeld führt eine Flagge. Die Flagge trägt das Kreiswappen auf weiß-rot geteiltem Untergrund.

§ 3

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

**Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder,
sachkundiger Bürger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 155 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von 15 EUR.
- (2) Sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Fraktion auf je zwei vor einer jeweiligen Kreistagssitzung begrenzt.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten die Fahrkosten, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,27 EUR /km gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreisausschuss.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung gem. des Thüringischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Thüringischen Reisekostengesetzes eine Entschädigung von 0,27 EUR/km gewährt. Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (8) Der Kreiswegewart des Landkreises Eichsfeld erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 EUR und eine monatliche Fahrgeldpauschale in Höhe von 105 EUR.

§ 6

**Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder,
sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder der Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- (2) Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 25 EUR/volle Stunde.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 15 EUR/volle Stunde.
- (4) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Fraktionen und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 5 und 6 der Hauptsatzung gewährt werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung.
 - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden beträgt 80 EUR.
 - b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 130 EUR.
- (2) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.

§ 8

Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und ist dessen Vorsitzender.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 107 Abs. 2 ThürKO). Als solche gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 45.000 EUR,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 55.000 EUR,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 8.000 EUR,
 - b) Stundungen bis 30.000 EUR und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 4.000 EUR;
 - c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 7.000 EUR nicht überschreitet;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 20.000 EUR.
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 EUR.
 - f) Im übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gem. § 107 Abs. 3 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

§ 9

Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Eichsfeld hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der hauptamtliche Beigeordnete ist als Erster Beigeordneter Stellvertreter des Landrates.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

§ 10

(Dienst-) Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR der Erste Beigeordnete in Höhe von 108 EUR. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 256 EUR.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ öffentlich bekannt gemacht. Kann diese Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese beim Landratsamt in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8, während der Dauer der Dienststunden zu jedermanns Einsicht niedergelegt, so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Niederlegung sind spätestens am Tage vor der Niederlegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Niederlegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.
Im Falle der Niederlegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Niederlegungsfrist endet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld vom 06.12.1995 außer Kraft.
Die neben den DM-Beträgen ausgewiesenen EUR-Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

Heilbad Heiligenstadt, 09. Januar 2003
Landkreis Eichsfeld

(Siegel)

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10. September 2002 gefassten Beschlüsse

TOP 05: Änderungsbeschluss zum Bedarfsplan „Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege“ im Landkreis Eichsfeld für das Kindergartenjahr 2002/2003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die in der Anlage aufgeführten Veränderungen zum Bedarfsplan „Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege“ im Landkreis Eichsfeld für das Kindergartenjahr 2002/2003.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 06: Zuschuss zur (Ersatz-) Anschaffung eines Kleinbusses für den Horizont e. V. (Beratungsstellen Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, für die Anschaffung eines Kleinbusses laut Angebot an den HORIZONT e.V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.600,00 Euro (i.W. fünftausendsechshundert) zu bewilligen.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07: Zuschuss für Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten im Integrativen Jugendzentrum Leinefelde

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, der Katholischen Jugendsozialarbeit im Eichsfeld e.V. (KJS e.V) einen Zuschuss zur Renovierung und Instandsetzung des Integrativen Jugendzentrums in Leinefelde in Höhe von 5.000,00 (i.W. fünftausend) Euro zu bewilligen.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09: Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge (Aufwendungsersatz) bei Tagespflege nach §§ 23 (3) und 39 (4) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KHJG) ab 01. 07. 2002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Anwendung der von der Verwaltung des Landesjugendamtes fortgeschriebenen monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege rückwirkend zum 01. 07. 2002 gemäß beigefügter Anlage.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 10: Beschlussvorlage 02/122 Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge (Aufwendungsersatz) bei Tagespflege nach §§ 23 (3) und 39 (4) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ab 01. 07. 2002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Anwendung der von der Verwaltung des Landesjugendamtes fortgeschriebenen monatlichen Pauschalbeträge bei Tagespflege rückwirkend zum 01. 07. 2002 gemäß beigefügter Anlage.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 10.01.2003

gez. Dr. Henning
Landrat



Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse 2003 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2003

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2003 zum **Stichtag 03.01.2003** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2003 (ThürStAnz Nr. 46/2002)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Abs.1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2003 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde (einschließlich Fohlen)**
 - 1.1 Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß).....je Tier 2,55 Euro
 - 1.2 andere Pferdeje Tier 2,65 Euro
2. **Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Mastrinder)**
 - 2.1 Rinder.....je Tier 5,00 Euro
 - 2.2 Rinder nach Absatz 4je Tier 4,00 Euro
3. **Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt).....je Tier 0,40 Euro**
4. **Ziegen.....je Tier 0,85 Euro**
5. **Schweine**
 - 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber.....je Tier 1,50 Euro
 - 5.2 Ferkel (an der Sau).....beitragsfrei
 - 5.3 übrige Schweine.....je Tier 1,30 Euro
6. **Bienenvölker.....je Volk 0,50 Euro**
7. **Geflügel**
 - 7.1 Legehennen über 18 Wochen.....je Tier 0,010 Euro
 - 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken.....je Tier 0,005 Euro
 - 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken.....je Tier 0,015 Euro
 - 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken.....je Tier 0,050 Euro
8. **Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach. § 2 Abs. 5)**

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2003 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Ein Bestand, dessen Tiere verschiedenen Eigentümern gehören, ist als Einheit zu betrachten.

- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2003 wird bei Rindern auf den Beitragssatz nach Abs. 1 Nr. 2.2 ermäßigt, wenn:
1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2002 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
 2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2003 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

- § 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2003 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2003 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2003 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2003 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2003 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

- § 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.